

Strafverschärfung und Neukriminalisierung im Sexualstrafrecht: Der Entwurf eines Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013

Mag. Martin Meissnitzer

Ein aktuell vorliegender Entwurf des BMJ¹ versucht, die Gratwanderung zwischen der Umsetzung internationaler Vorgaben, den Systematisierungsbestrebungen der bestehenden einschlägigen Strafrahmen sowie dem zunehmenden öffentlichen Wunsch nach Anpassungen im Sexualstrafrecht zu meistern. En passant werden auch noch Neukriminalisierungen im Bereich des Menschenhandels (§ 104a StGB) und der verbotenen Adoptionsvermittlung (§ 194 StGB) in Angriff genommen.

1. Zu den Neuerungen im Sexualstrafrecht:

Das österreichische Sexualstrafrecht der letzten Jahrzehnte ist geprägt von zahlreichen und stark fragmentierten Novellierungen, die ein schwer zu durchblickendes Gewirr an Strafrahmen, Qualifikationen sowie tatbildlichen Differenzierungen zur Folge hatten, bar jeglicher Systematik². Vor diesem Hintergrund verfolgt der ME eine „Begradigung im verschärfenden Sinn“³, die neben Strafverschärfungen auch weitere – teils massive – Vorfeldkriminalisierungen mit sich bringt.

- Vergewaltigung (§ 201 StGB): Die Untergrenze des Strafrahmens wird von sechs Monaten auf ein Jahr erhöht; damit soll der geltende, äußerst atypische Strafrahmen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe endgültig aufgegeben werden.
- Geschlechtliche Nötigung (§ 202 StGB): Der Strafrahmen der qualifizierten geschlechtlichen Nötigung wird an jenen der Vergewaltigung (§ 201 Abs 2 StGB) angepasst und damit erhöht; ebenso wie bei den Delikten der §§ 205, 207 StGB wird damit trotz verminderter Grundstrafdrohung (sechs Monate bis fünf Jahre) ein Strafrahmen von fünf bis 15 Jahren, bei Todesfolge von zehn bis 20 Jahren bzw lebenslanger Freiheitsstrafe vorgesehen.
- Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 205 StGB): In § 205 StGB soll künftig klar zwischen dem Missbrauch zum Beischlaf oder beischlafsähnlichen Handlungen und dem Missbrauch zu sonstigen geschlechtlichen Handlungen differenziert werden. Für den Bereich der Beischlafs- bzw beischlafsähnlichen Handlungen sieht § 205 Abs 1 StGB idF ME eine Strafdrohung von einem bis zu zehn Jahren vor. Sonstige geschlechtliche Handlungen werden durch § 205 Abs 2 StGB idF ME wie bisher mit

¹ 462/ME BlgNR XXIV.GP, online verfügbar unter: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00462/index.shtml.

² Äußerst illustrativ ist die verdienstvolle Darstellung der einzelnen Novellierungen von der Stammfassung des StGB bis zur heutigen Rechtslage, vgl 462/ME BlgNR XXIV.GP 13-17.

³ 462/ME BlgNR XXIV.GP 7.

der Grundstrafdrohung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren erfasst. Die bestehenden Qualifikationen des § 205 Abs 2 StGB werden durch geringfügige Erweiterungen (Versetzen in einen qualvollen Zustand über längere Zeit bzw besondere Erniedrigung) an jene der §§ 201 Abs 2, 202 Abs 2 StGB angepasst und in § 205 Abs 3 StGB idF ME verankert. Im selben Maße werden auch die Qualifikationstatbestände der §§ 206 Abs 3, 207 Abs 3 StGB erweitert.

- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 207b StGB): In Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben soll der Schutzbereich auf unter-18-Jährige erweitert werden.
- Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren (§ 208 StGB): Während § 208 Abs 1 StGB unverändert bleibt, werden in den Abs 2, 3 idF ME neue Tatbestände zum Schutz Unmündiger eingeführt. Gem § 208 Abs 2 StGB idF ME soll sich strafbar machen, wer, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, *bewirkt*, dass ein Unmündiger eine geschlechtliche Handlung *wahrnimmt*. Der Begriff des Bewirkens soll ausdrücken, dass die Handlung des Täters kausal für die Wahrnehmung des Kindes sein muss⁴. Diese Tathandlung findet sich zwar bereits im Tatbestand der Sklaverei gem § 104 Abs 2 StGB, die genaue Reichweite bleibt jedoch mangels Stellungnahmen im Schrifttum und einschlägiger Rspr im Dunklen. Ein Wahrnehmen wird als „jede Form des unmittelbaren visuellen oder auditiven Sinneseindrucks“ beschrieben⁵. Der Strafrahmen beträgt – ebenso wie bei § 208 Abs 1 StGB – Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr. Sofern es sich bei der wahrgenommenen geschlechtlichen Handlung hingegen um ein Sexualdelikt gem §§ 201-207, 207b handelt, soll der Täter nach § 208 Abs 3 StGB einer Freiheitsstrafdrohung von bis zu zwei Jahren unterfallen.
- Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen (§ 208a StGB): Der österreichische „Groomingtatbestand“ ist als Vorbereitungsdelikt seit seiner Einführung umstritten; die erforderliche Grenzziehung zwischen strafloser Vorbereitung und sozial-inadäquat gefährlichem Grooming wurde vom Gesetzgeber durch das Erfordernis einer konkreten Vorbereitungshandlung in § 208a Abs 1 StGB gezogen. Nach dem ME soll künftig in Abs 1a idF ME ein neuer Tatbestand verankert werden, der auf die Vornahme einer konkreten Vorbereitungshandlung verzichtet und bereits Kontaktaufnahmen mit einer überschießenden Innentendenz kriminalisiert: Strafbar soll sein, wer mit einem Unmündigen im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems Kontakt herstellt, um eine strafbare Handlung nach § 207a Abs 3 oder Abs 3a in Bezug auf eine pornographische Darstellung des kontaktierten Unmündigen zu begehen.

⁴ 462/ME BlgNR XXIV.GP 21.

⁵ 462/ME BlgNR XXIV.GP 21.

- Tätigkeitsverbot (§ 220b StGB): Aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben wird auch die Möglichkeit Sexualstraftätern Tätigkeitsverbote aufzuerlegen erweitert. Diese soll sich in Zukunft auch auf sonstige Tätigkeiten erstrecken, die intensive Kontakte mit Kindern mit sich bringen (§ 220b Abs 1 StGB idF ME).
- Strafanwendungsrecht: Der Katalog des § 64 Abs 1 Z 4a StGB wird um die Delikte der Vergewaltigung (§ 201 StGB) und der geschlechtlichen Nötigung (§ 202 StGB) erweitert, womit eine inländische Gerichtsbarkeit in bestimmten Fällen auch bei Tatbegehung im Ausland gegeben sein kann.

2. Zu den Neuerungen beim Menschenhandel (§ 104a StGB):

Auch im Bereich des Menschenhandels machen internationale Vorgaben diverse Anpassungen erforderlich. Der Tatbestand des Menschenhandels (§ 104a StGB) wird umfassend neu strukturiert. Während die bisherigen Tathandlungen unverändert bestehen bleiben, wird vor allem die Liste der Ausbeutungszwecke, auf die sich die überschießende Innentendenz des Täters beziehen muss, erweitert. Der Einsatz von Gewalt und gefährlicher Drohung wird künftig keinen Qualifikationstatbestand mehr begründen, sondern in die Aufzählung der unlauteren Mittel des § 104a Abs 2 StGB aufgenommen. Im Gegensatz zur geltenden Rechtslage sieht § 104a Abs 3 StGB idF ME eine Erweiterung bei den Ausbeutungstatbeständen vor. Den bestehenden Konstellationen (sexuelle Ausbeutung, Ausbeutung zur Organentnahme, Ausbeutung in der Arbeitskraft) sollen dabei zwei weitere – die Ausbeutung zur Bettelerei sowie zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen – hinzugefügt werden. Von besonderer Bedeutung ist die Umstellung von einer abschließenden auf eine demonstrative Aufzählung (arg „insbesondere“), durch die das Hauptaugenmerk künftig auf der Auslegung des Ausbeutungsbegriffs per se liegen wird. Die Tatbegehung gegenüber Minderjährigen soll auch weiterhin ohne Einsatz unlauterer Mittel strafbar bleiben, wird jedoch in § 104a Abs 5 StGB idF ME neu geregelt und einem erhöhten Strafraum von einem bis zu zehn Jahren unterstellt.

3. Zu den Neuerungen bei der Verbotenen Adoptionsvermittlung (§ 194 StGB):

Die verbotene Adoptionsvermittlung wird um einen zusätzlichen Tatbestand erweitert (§ 194 Abs 1 StGB idF ME). Danach soll auch jede sonstige Herbeiführung der Zustimmung einer zustimmungsberechtigten Person zur Adoption eines Minderjährigen strafbar sein, sofern sie *unter Verstoß gegen die anwendbaren internationalen Übereinkommen betreffend die Adoption* erfolgt. Als beispielhaften Anwendungsfall führen die Materialien ua Art 4 lit c Abs 4 des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption⁶ an, der vorsieht, dass die erforderliche Zustimmung der Mutter erst nach der Geburt des Kindes erteilt wer-

⁶ BGBl III 145/1999.

den darf. Die vorgeschlagene Blankettstrafnorm soll jedoch nur auf jene internationalen Regelungen verweisen, die sich auf die Zustimmung zur Adoption beziehen, womit bspw Verstöße gegen bloße Beratungsgebote nicht erfasst sein würden⁷. Diese Einschränkung lässt sich aus dem Wortlaut jedoch nicht hinreichend ableiten, der pauschal jeden „Verstoß gegen die anwendbaren internationalen Übereinkommen“ genügen lässt.

4. Erweiterung der Legaldefinition von Prostitution:

Bei der Definition von Prostitution soll zwischen minderjährigen und volljährigen Personen differenziert werden: Während die Definition des § 74 Abs 1 Z 9 StGB bei Volljährigen inhaltlich unverändert bleibt, bedarf es bei Minderjährigen künftig keiner Absicht mehr, sich oder einem Dritten durch die wiederkehrende Vornahme oder Duldung geschlechtlicher Handlungen eine fortlaufenden Einnahme zu verschaffen (§ 74 Abs 1 Z 9 lit a StGB idF ME).

⁷ 462/ME BlgNR XXIV.GP 13.